

Träger öffentlicher Belange - Behandlung der Anregungen
Ergebnis der Anhörung zum Bebauungsplanverfahren "GI Mengener Straße, 1. Änderung" vom 28.06. bis 28.07.2022

Landratsamt Sigmaringen, Schreiben vom 27.07.2022

Zu dem o. g. Verfahren nimmt das Landratsamt Sigmaringen wie folgt Stellung:

Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz

- Positiv
- Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen
- Negativ
- Nicht betroffen
- Keine abschließende Beurteilung derzeit möglich

Dem Bebauungsplan "Industriegebiet Mengener Straße, 1. Änderung" wird unter Beachtung folgender Auflagen und Hinweise zugestimmt. Umweltrechtliche Vorgaben können durch Einhaltung der u. g. Auflagen überwunden werden.

WASSERRECHT

1. Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung kann durch den Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz erfolgen.

2. Abwasserbeseitigung

2.1 Kommunales Abwasser

Mit Blick auf eine gesicherte Abwasserbeseitigung bestehen bei einem Anschluss von häuslichem Abwasser an die Ortskanalisation keine Bedenken.

2.2 Niederschlagswasser

Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen ist § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Handhabung von Niederschlagswasser) sowie § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Abwasserbeseitigungspflicht) zu beachten.

Wird beachtet.

Wurde in den Hinweisen, Gliederungspunkt 2 berücksichtigt.

Hierbei sind die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999, die Arbeitshilfen der LUBW „für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, das Arbeitsblatt der DWA A-138 sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums anzuwenden.

2.3 Beseitigung des gewerblichen Abwassers

Bei der Beseitigung des gewerblichen Abwassers ist zu beachten:

Jedes gewerbliche Bauvorhaben ist dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zur Stellungnahme vorzulegen.

Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sowie Flächen, auf denen stärkere Ablagerungen durch Immissionen zu erwarten sind, müssen wegen deren Schmutzfrachten und aus Vorsorgegründen an die Sammelkläranlagen angeschlossen werden.

Hinweis:

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z.B. Heizöl, Diesel etc.) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV- vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

3. Grundwasserschutz

Das relevante Gebiet befindet sich außerhalb der rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiete.

Sollte Grundwasser angetroffen werden, ist sofort der Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz zu benachrichtigen. Einer dauerhaften Grundwasserabsenkung kann nicht zugestimmt werden.

BODENSCHUTZ

Die Belange des Bodenschutzes sind entsprechend dem Merkblatt „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ ausreichend berücksichtigt. Alle relevanten Punkte für den Bodenschutz wurden im Hauptverfahren zum Ursprungsbauleitplanverfahren abgearbeitet.

Wird beachtet.

Wurde in die Hinweise, Gliederungspunkt 2 aufgenommen.

Wurde in die Hinweise, Gliederungspunkt 2 aufgenommen.

Wird berücksichtigt.

Wird zur Kenntnis genommen.

ABFALL

Hinweis:

Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden.

Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten.

Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.

IMMISSIONSSCHUTZ

Die Planung sieht vor, den Grundstücken im westlichen Teil des Plangebietes einen kleineren Zuschnitt zu geben. Dadurch muss auch die Straßenführung geringfügig verändert werden. Die äußeren Grenzen des Plangebietes sowie auch die industrielle Nutzung der Flächen (GI) bleiben unverändert erhalten. Die Änderungen haben auf den Immissionsschutz (z.B. Schallimmissionen auf die nächstgelegenen Wohngebiete) keine bzw. keine erheblichen Auswirkungen. Der Ausschluss für Wohnungen für Betriebsleiter und Aufsichtspersonal wird seitens der unteren Immissionsschutzbehörde befürwortet.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderungsplanung.

NATURSCHUTZ

Die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung der Bauleitplanung sind vollständig. Es handelt sich um ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ist keine Umweltprüfung durchzuführen und kein Umweltbericht zu erstellen. Schutzgebietskulissen nach Naturschutzrecht sind keine betroffen. Artenschutzrechtliche Belange sind dann nicht tangiert, sofern die nachfolgenden Hinweise beachtet werden. Die naturschutzfachlichen Belange wurden ausreichend abgearbeitet und berücksichtigt.

Wurde in den Hinweisen, Gliederungspunkt 4 berücksichtigt.

Wird zur Kenntnis genommen.

Um die Beachtung folgender Hinweise wird gebeten:

Pflanzgebot 3 und Neuntöter

Westlich des Bebauungsplangebiets befindet sich eine Bruthecke des Neuntöters. Die Bruthecke muss unbedingt erhalten bleiben und darf während der Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Damit der Neuntöter durch das Industriegebiet nicht gestört wird, sollte die geplante Hecke an der westlichen Grenze des Plangebiets (Pflanzgebot 3) schnellstmöglich und vorgezogen zu den Erschließungsarbeiten angelegt werden.

Bei der Anlage der Hecke ist folgendes zu beachten: Zur Pflanzung der Hecke darf ausschließlich zertifiziert gebietsheimisches Pflanzgut aus dem Ursprungsgebiet 6.1 (Alpenvorland) verwendet werden. Bei der Auswahl des Pflanzguts sollte darauf geachtet werden, dass mindestens 40 % der Setzlinge dornige Gehölze sind. Die Setzlinge sollten in mindestens drei Reihen verpflanzt werden, sodass eine dichte Hecke entsteht.

Der Lebensraum des Neuntöters könnte durch eine zusätzliche Hecke im Umfeld des Vorhabens zusätzlich verbessert werden. Vorstellbar wäre, zum Beispiel auf dem gemeindeeigenen Flurstück Nr. 869 der Gemarkung Pfullendorf eine Hecke entlang der Flurstücksgrenze anzulegen. Diese zusätzliche Struktur käme auch der beobachteten Goldammer und dem Bluthänfling zugute.

Ausgleichsmaßnahmen

Die im Bebauungsplan von 2012 festgesetzten, planexternen Ausgleichsmaßnahmen bleiben weiter verpflichtend. Der Umweltbericht des rechtsgültigen Bebauungsplans legt ein Monitoring der planexternen Kompensationsmaßnahmen fest. Dennoch sind im Luftbild Umsetzungsmängel zu erkennen (insb. Flst. Nrn. 4081, 4082 und 4083 der Gemarkung Pfullendorf). Aus diesem Grund sollten die festgesetzten planexternen und planinternen Ausgleichsmaßnahmen von einer fachkundigen Person evaluiert werden. Die Ergebnisse wären dann auch der unteren Naturschutzbehörde zu übersenden.

Pflanzgebot 1

Im aktuellen Bebauungsplan und in der ersten Änderung sind als Straßenbäume und als Eingrünung Feldahorn, Chinesische Wildbirne und Pyramiden-Hainbuche vorgesehen. Bei der Chinesischen Wildbirne und der Pyramiden-Hainbuche handelt es sich um nicht gebietsheimische Gehölze bzw. um Züchtungen. Zum Erhalt der biologischen Vielfalt sind ausschließlich gebietsheimische und standortgerechte Baumarten zu verpflanzen und deshalb von der Pflanzung der Chinesischen Wildbirne und Pyramiden-Hainbuche abzusehen.

Wird berücksichtigt.

In der Pflanzliste ist bereits autochthones Pflanzgut festgesetzt. Die Artengewichtung wird bei der Bauausführung berücksichtigt.

Das Flurstück 869 dient bereits als Ausgleichsfläche zur Kompensation eines Feldlerchenreviers. Eine Heckenpflanzung würde der Funktion der Fläche widersprechen.

Die Evaluierung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt derzeit durch den städtischen Umweltbeauftragten und wird der UNB übersandt. Etwaige festgestellte Defizite werden zeitnah behoben.

Als Ersatz werden Winterlinde (*Tilia cordata*) und Spitzahorn (*Acer platanoides*) gepflanzt.

Allgemeine Hinweise

Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.

Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

Fachbereich Landwirtschaft

- Positiv
- Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen
- Negativ
- Nicht betroffen
- Keine Beurteilung möglich

Die geplanten Änderungen finden innerhalb des rechtsgültigen Bebauungsplans von 2010 statt.

Landwirtschaftliche Belange sind davon nicht betroffen.

Fachbereich Forst

- Positiv
- Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen
- Negativ
- Nicht betroffen
- Keine Beurteilung möglich

Forstliche Belange sind nicht berührt.

Fachbereich Straßenbau

- Positiv
- Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen
- Negativ
- Nicht betroffen
- Keine Beurteilung möglich

Das Plangebiet liegt an der L 268. Die Belange des Fachbereichs Straßenbau sind nicht betroffen. Zur Beurteilung von straßenrechtlichen und straßenbaulichen Belangen ist das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 42 anzuhören.

Fachbereich Recht und Ordnung

Straßenverkehrsbehörde

- Positiv
- Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen
- Negativ
- Nicht betroffen
- Keine Beurteilung möglich

Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Stadt Pfullendorf. Eine Beurteilung aus verkehrsrechtlicher Sicht sollte von dort erfolgen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

<p>Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung</p> <p><input type="checkbox"/> Positiv <input type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <input type="checkbox"/> Negativ <input checked="" type="checkbox"/> Nicht betroffen <input type="checkbox"/> Keine Beurteilung möglich</p> <p>Die Belange der unteren Vermessungsbehörde sind nicht betroffen.</p> <p>Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig.</p> <p>Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz in jedem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.</p>	
---	--

Regierungspräsidium Tübingen, Referat Raumordnung, Schreiben vom 18.07.2022	
<p>A. Allgemeine Angaben</p> <p>Stadt Pfullendorf</p> <p><input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan „Industriegebiet Mengener Straße, 1. Änderung“ <input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan <input type="checkbox"/> sonstige Satzung</p> <p>B. Stellungnahme</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Bedenken <input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahmen siehe Seiten 2 bis 5.</p>	

I. Belange der Raumordnung/Einzelhandel

Die Stadt Pfullendorf beabsichtigt die 1. Änderung des Bebauungsplans „Industriegebiet Mengener Straße“.

Als Art der baulichen Nutzung soll weiterhin ein Industriegebiet festgesetzt werden, Regelungen zum Einzelhandel werden nicht getroffen.

In Industriegebieten sind gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO Gewerbebetriebe aller Art und damit auch Einzelhandelsbetriebe, sofern sie nicht dem Regime des § 11 Abs. 3 BauNVO unterfallen, zulässig.

Für das weitere Bebauungsplanverfahren weist die höhere Raumordnungsbehörde auf folgendes hin:

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben hat am 25.06.2021 die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben (ohne Kapitel 4.2 Energie) der Region Bodensee-Oberschwaben als Satzung festgestellt. Derzeit sind die bereits als Satzung festgestellten Ziele der Raumordnung daher nach Ansicht des Regierungspräsidiums als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu beurteilen, da mit der Feststellung durch Satzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben der Regionalplanentwurf inhaltlich soweit konkretisiert ist, dass dessen Verbindlicherklärung vom zuständigen Ministerium in weiten Teilen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen. Als solche sind sie gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 ROG in die Abwägungsentscheidung des Bebauungsplanes einzubeziehen.

Konkret dürften hier die zukünftigen Plansätze 2.6.1 Z (1) und 2.7.0 Z (8) des durch Satzung festgestellten Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben betroffen sein.

Nach Plansatz 2.6.1 Z (1) (Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe) sind großflächige Einzelhandelsansiedlungen in Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe unzulässig. Gemäß Plansatz 2.6.1 Z (2), Punkt 3. Landkreis Sigmaringen ist das geplante Gebiet in

<p>Pfullendorf als Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe festgelegt.</p> <p>Damit ist jeder <u>großflächige</u> Einzelhandel unzulässig. Auf die Einstufung als Einzelhandelsgroßprojekt kommt es daher nicht an, sondern lediglich auf die Großflächigkeit. Da in einem Industriegebiet auch unter Umständen großflächiger Einzelhandel zulässig sein kann (siehe die Regelungen in § 11 Abs. 3 BauNVO), ist der Bebauungsplan derzeit nicht an das in Aufstellung befindliche Ziel 2.6.1 Z (1) angepasst.</p> <p>Des Weiteren sind nach Plansatz 2.7.0 Z (8) mehrere Einzelhandelsbetriebe, die aufgrund ihres räumlichen und funktionalen Zusammenhangs (Agglomeration) negative raumordnerische Auswirkungen erwarten lassen, wie ein einheitliches Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen.</p> <p>Aufgrund der Größe des Plangebietes wäre die Entstehung eine Agglomeration sowohl mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten als auch mit zentrenrelevanten Sortimenten möglich. Da sich das Plangebiet schon in keiner städtebaulich integrierten Lage befindet, wäre eine Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten an dieser Stelle nicht zulässig. Zudem wäre auch eine Agglomeration mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten an dieser Stelle unzulässig, da sich das Plangebiet nach Plansatz 2.6.1 Z (1) in einem Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe befindet, in dem großflächige Einzelhandelsansiedlungen und somit auch Einzelhandelsgroßprojekte unzulässig sind. Nach der Rechtsprechung des VGH BW müssen agglomerationsbedingte Konflikte im Bebauungsplanverfahren gelöst werden und dürfen nicht auf den Planvollzug verlagert werden. Des Weiteren hat der VGH Möglichkeiten entwickelt, wie agglomerationsbedingte Konflikte gelöst werden können. Exemplarisch wird auf den Beschluss des VGH v. 18.05.2016, Az.: 8 S 703/16 verwiesen.</p> <p>Zwar ist die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben noch nicht vom zuständigen Ministerium genehmigt. Trotzdem ist im weiteren Verfahren eine Auseinandersetzung mit den zukünftigen Planzielen im Rahmen der Abwägung erforderlich.</p> <p>Da vom Regionalverband sogar schon der Satzungsbeschluss gefasst wurde, ist für die höhere Raumordnungsbehörde nicht erkennbar wie die fehlende Anpassung an die in Aufstellung befindlichen Ziele 2.6.1 Z (1) und 2.7.0 Z (8) im Rahmen der Abwägung überwunden werden könnte, zumal sogar bestehende Bebauungspläne nachträglich an</p>	<p>Ein Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben wurde in den Textteil Gliederungspunkt 1.1 „Art der baulichen Nutzung“ und in die Begründung, Gliederungspunkt 5.1 aufgenommen</p> <p>Findet Beachtung indem Einzelhandelsbetriebe komplett ausgeschlossen werden. Es war seitens der Stadt Pfullendorf zu keiner Zeit beabsichtigt, im Industriegebiet Einzelhandel zuzulassen.</p> <p>Wird befolgt.</p>
--	---

<p>neue Ziele der Raumordnung angepasst werden müssen. Es bestehen somit aus Sicht des Einzelhandels raumordnungsrechtliche Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Da Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplans ist, den bereits ansässigen und den auf den Restflächen ansiedlungswilligen Unternehmen, insbesondere den immissionsträchtigen Gewerbe- und Industriebetrieben in Pfullendorf Industrieflächen anzubieten, bietet es sich zur Lösung des Konfliktes mit den Zielen zum Einzelhandel bspw. an, die Neuansiedlung und Erweiterung von Einzelhandel auszuschließen bzw. Einzelhandelsnutzung insgesamt auszuschließen.</p> <p>Im Falle eines Ausschlusses von Einzelhandelsnutzungen wären die raumordnungsrechtlichen Bedenken aus Sicht des Einzelhandels ausgeräumt. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>II. Belange des Straßenbaus</p> <p>Das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – erhebt keine Einwendungen gegen den seitens der Stadt Pfullendorf vorgelegten o.g. Bebauungsplan. Durch den Bau der zusätzlichen Stichstraße mit Wendeeinrichtung im Plangebiet, die teilweise Aufhebung des Zufahrtsverbots bezüglich der vorhandenen Zufahrt auf das Grundstück Flst. 4565/1 sowie die baurechtlichen Änderungen werden keine Belange straßenrechtlicher Natur berührt.</p>	<p>Ein Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben wurde in den Textteil Gliederungspunkt 1.1 „Art der baulichen Nutzung“ und in die Begründung, Gliederungspunkt 5.1 aufgenommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Schreiben vom 27.07.2022	
<p>Hinsichtlich der zu berücksichtigenden Plansätze 2.6.1 Z (1) und 2.7.0 Z (8) des Fortschreibungsentwurfs des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (2021) zum Einzelhandel verweisen wir auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 27.07.2022.</p> <p>Ansonsten bringt der Regionalverband zum oben angeführten Bebauungsplan keine weiteren Anregungen und Bedenken vor.</p>	<p>Siehe Stellungnahme des Regierungspräsidiums.</p>

Pfullendorf, Bebauungsplan "GI Mengener Straße, 1. Änderung"

TOeB-Ergebnistabelle

Seite 11

Polizeipräsidium Ravensburg, Schreiben vom 04.07.2022	
Aus Sicht der Verkehrssicherheit bestehen keine Bedenken, dass das o. g. BV zu einer Verschlechterung der Verkehrssicherheit führen wird, da es sich hier um eine Erweiterung eines bestehenden Industriegebietes handelt. Dennoch wird an dieser Stelle auf den § 22 StVG BW Anbauverbot/Anbaubeschränkung hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Netze BW GmbH, Schreiben vom 05.07.2022	
Im Geltungsbereich der o.g. Bebauungsplanänderung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zur 1. Bebauungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Schreiben vom 22.07.2022	
<p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan GI Mengener Straße, 1. Änderung in Pfullendorf.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</p> <p>Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Pfullendorf, Bebauungsplan "GI Mengener Straße, 1. Änderung"

TOeB-Ergebnistabelle

Seite 12

<p>Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist.</p> <p>Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten.</p> <p>Für einen möglichen Ausbau eines Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen weiterer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, jedoch mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Sollte eine rechtzeitige Benachrichtigung nicht erfolgen, kann ein Ausbaubeschluss oder eine Erstellung der Projektierung zum Baustart nicht garantiert werden. Bitte informieren Sie uns auch über mögliche Mitbewerber im Ausbaubereich.</p>	<p>Wird befolgt.</p>
Regionalnetze Linzgau GmbH Wasserversorgung, Schreiben vom 11.07.2022	
<p>Wie Sie aus dem Text weiter unten entnehmen können (siehe Anmerkungen durch Herrn Volk), bestehen seitens der Wasserversorgung keine Bedenken gegen die Planung. Allerdings wird dennoch eine weitere Beteiligung am Verfahren gewünscht.</p> <p><u>Schreiben von Herrn Volk am 28.06.2022:</u> Bitte kurz schriftliche Stellungnahme. Die Wasserversorgung möchte weiter am Verfahren beteiligt sein. Seitens der Wasserversorgung bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
Straßenverkehrsbehörde Pfullendorf, Schreiben vom 06.07.2022	
<p>Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde Pfullendorf bestehen keine Bedenken gegen die Änderung.</p>	

Gemeinde Ostrach, Schreiben vom 12.07.2022

Wir sehen keine Berührungspunkte und haben somit auch keine Einwände.	
---	--

Gemeinde Herdwangen-Schönach, Schreiben vom 11.07.2022

Die Gemeinde Herdwangen-Schönach trägt in dem genannten Verfahren keine Anregungen und Bedenken vor. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	
--	--

Folgende, an der Anhörung beteiligte Träger haben keine Stellungnahme abgegeben:

BUND für Umwelt und Naturschutz

Regionalnetze Linzgau GmbH Stromversorgung

Stadtbauamt Pfullendorf

Gemeinde Krauchenwies

Gemeinde Heiligenberg

Gemeinde Illmensee

Gemeinde Wald